

## Kindergarten

- A      **Verspäteter Eintritt in den Kindergarten**
- B      **Reduziertes Pensum im Kindergarten**

**Der Kindergarten dauert zwei Jahre und ist formal Teil der elfjährigen Volksschule.**

Normalerweise tritt jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat, im darauf folgenden August in den Kindergarten ein (gilt spätestens ab 1.8.15 im ganzen Kanton Bern). Im Kindergarten werden spielerische Tätigkeiten und systematisches Lernen miteinander verknüpft und die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, Fähigkeiten sowie das individuelle Lerntempo der Kinder berücksichtigt.

### Einbezug der Fachstellen EB / KJP

Der Eintritt in den Kindergarten sowie der verspätete Eintritt in den Kindergarten oder eine allfällige - Pensenreduktion erfolgen ohne Einbezug von EB oder KJP. -

Wenn sich Eltern und Schule nicht einigen können, kann die Schulleitung die EB/KJP beauftragen, das - Kind in der aktuellen Situation zu beurteilen und eine Empfehlung abzugeben. -

Bestehen bei einem Kind besondere schulische, familiäre oder persönliche Schwierigkeiten, ist eine - Anmeldung auf der EB / dem KJP oder einer anderen Beratungsstelle sinnvoll. Der Einbezug einer - Beratungsstelle erfolgt in solchen Situationen unabhängig von schulischen Massnahmen. Eltern - können sich telefonisch anmelden oder die Schule kann im Einvernehmen der Eltern eine schriftliche - Anmeldung schicken. -

### Entscheidungshilfen für die Schulleitung

#### A      **Verspäteter Eintritt in den Kindergarten**

Auf *Wunsch der Eltern* (Meldung an die Schulleitung) kann das Kind ein Jahr später in den Kindergarten eintreten. Bei verspätetem Eintritt in den Kindergarten dauert die Kindergartenzeit ebenfalls zwei Jahre

Wenn der allgemeine Entwicklungsstand eines Kindes einen übermässigen individuellen Betreuungsaufwand durch die Lehrpersonen des Kindergartens erfordert, sollte die Schulleitung mit den Eltern über einen verspäteten Eintritt (oder eine Pensenreduktion) verhandeln, sofern die Eltern nicht von sich aus mit diesem Anliegen an die Schulleitung gelangen.

Im Falle eines Entscheids für den verspäteten Eintritt in den Kindergarten sollte die Schulleitung dafür sorgen, dass parallel flankierende Massnahmen eingeleitet werden können. Bei Bedarf bieten EB/KJP dazu Unterstützung an.

Die Anmeldung auf der EB / KJP kann durch die Schule initiiert werden, sofern die Eltern damit einverstanden sind. Die Eltern können sich aber auch selber an eine Beratungsstelle oder den/die Kinderarzt/Kinderärztin wenden.

Bei folgenden Gründen für einen verspäteten Eintritt in den Kindergarten, sollte die Schulleitung die Eltern auffordern, **Kontakt zu einer Beratungsstelle** aufnehmen:



- *Trennungsangst*  
Wir unterstützen Eltern darin, dem Kind im folgenden Jahr genügend Übungsfelder zu - ermöglichen. -
- *Allgemeine, deutliche Entwicklungsverzögerung* (nicht begründbar mit spätem Geburtsdatum)  
Mit Früherziehung (kann auch ein Kinderarzt einleiten) werden Kinder gezielt in ihrer Entwicklung gefördert und Eltern angeleitet. Es kann geklärt werden, ob die Volksschule der richtige Bildungsort für das Kind ist.

## **B - Reduziertes Pensum im Kindergarten**

Auf *Wunsch der Eltern* (Meldung an die Schulleitung) kann das Kind den Kindergarten während des ersten Kindergartenjahres mit einem reduzierten Pensum (bis maximal um ein Drittel) besuchen. Die Reduktion ist in der Regel befristet. Am Ende des Schuljahres sollte das Kind am vollen Pensum teilnehmen können.

Wird ein Kind mit einem reduzierten Pensum im Kindergarten geschult, sollten schulinterne unterstützende Massnahmen eingeleitet werden (Integrative Förderung, Psychomotorik- oder Logopädie-Unterricht). Je nach Verlauf ist eine Anmeldung (durch Eltern oder Schule) bei einer Beratungsstelle sinnvoll.

## **Gesetzliche Grundlagen**

### **§ - VSG, Art. 25**

Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschule ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers abhängig. Ausnahmsweise kann sie ein oder höchstens zwei Jahre länger oder kürzer dauern.

VSG, Art 22, Abs.1 -

Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauffolgenden 1. - August in den Kindergarten ein. -

Gemäss Vortrag des Regierungsrates zum Volksschulgesetz an den Grossen Rat erfolgt die Verlegung - des Stichtags für den Eintritt in den Kindergarten vom 30. April auf den 31. Juli gestaffelt. Bis am 1. - August 2015 sollen die Einführung des zweijährigen Kindergartens und die Vorverlegung in den - Gemeinden abgeschlossen sein. -

VSG Art. 22, Abs. 2 -

Die Eltern können ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen. -

VSG, Art. 27, Abs. 4 -

Sie (die Eltern) sind überdies berechtigt, ihre Kinder während des ersten Kindergartenjahrs den - Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen zu lassen. -

Gemäss Vortrag des Regierungsrates zum Volksschulgesetz an den Grossen Rat beträgt die maximale - Reduktion im ersten Kindergartenjahr maximal 1/3 des Pensums. -

VSG Art. 2a (*neu*)

Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, es in eine erweiterte - Gemeinschaft einzuführen und ihm damit den Übertritt in die Primarstufe zu erleichtern. -

VSG, Art 9 -

Im Kindergarten werden spielerische Tätigkeiten und systematisches Lernen miteinander verknüpft. - Unterschiedliche Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie das Lerntempo werden berücksichtigt. -